OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303588/28/Bm/Rd

Datum:
Linz, 12. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juli 2023, GZ: Pol-304-VP09-1-2023/2, wegen einer Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG iVm der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 8. Mai 2024, 3. September 2024 und 24. Oktober 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 270 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 27 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juli 2023, GZ: Pol-304-VP09-1-2023/2, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 26 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 14 Abs. 7 PSA-V, idF BGBl. II Nr. 77/2014, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„[...]
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der C__, mit Sitz in D__, zu verantworten, dass, wie von Arbeitsinspektorin Mag. E__, AI Steiermark, bei einer Überprüfung am 06.12.2022 auf der Baustelle Sanierung Hallendach, H-Weg, G__, festgestellt, die den Arbeitnehmern oa Firma zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (Auffanggurt UNI 3, EN 361, Serie 10061785, ID-P 0-01100) nicht regelmäßig überprüft wurde, Absturzsicherungssysteme nur verwendet werden dürfen, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und es gilt, dass

1. Gegenstände des Absturzsicherungssystems entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.

2. [...]

3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbefunden festzuhalten. Der Prüfbericht muss beinhalten: a) Prüfdatum, b) Name und Anschrift des Prüfers/der Prüferin, Bezeichnung der Prüfstelle, Unterschrift des Prüfers/der Prüferin, c) Ergebnis der Prüfung, d) Angaben über die der Prüfung zu Grunde gelegten Prüfinhalte.

4. Die Prüfbefunde sind von den Arbeitgeber/innen bis zum Ausscheiden der persönlichen Schutzausrüstung aufzubewahren und wurden dadurch von der Arbeitgeberin die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen verletzt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung beantragt.
Begründend wurde hierzu zunächst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ sei und das Unternehmen im Jahr 2022 den Auftrag beim Bauvorhaben F__ in G__, H-Weg, Dacharbeiten auszuführen,

nämlich Schweißen von Dachabdichtungsfolien und Montage der dazugehörigen Bleche, gehabt habe. Mit den für die Herstellung des Daches erforderlichen Arbeiten für die Verlegung der Dämmung und der Folien sei aufgrund eines eigenen Werkvertrages die Firma I__ mit Sitz in M__ auf deren Namen und Rechnung beauftragt worden. Von diesem Unternehmen sei zur Ausführung dieser Arbeiten u.a. deren Arbeitnehmer J__ eingesetzt worden. Eben dieser Arbeitnehmer sei am 6. Dezember 2022 auf der Baustelle auf dem Dach beschäftigt gewesen, wobei dieser vorschriftswidrig keine persönliche Schutzausrüstung verwendet habe und daher nicht mit einem Sicherheitsgeschirr gesichert gewesen sei. In der Folge sei dieser Arbeitnehmer bei der Ausführung der Arbeiten abgestürzt.
Von den herbeigerufenen Polizeibeamten sei das Arbeitsinspektorat verständigt worden und seien daraufhin Erhebungen durchgeführt worden, worauf dem Unternehmen mitgeteilt worden sei, dass unsere Arbeitnehmer auf der Dachfläche beschäftigt gewesen seien, ohne dabei mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert gewesen zu sein, weiters, dass die Arbeitsplatzevaluierung und die Aufzeichnungen über die Unterweisungen nicht auf der Baustelle aufgelegen seien und überdies die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz nicht regelmäßig überprüft worden sei. Seitens der belangten Behörde seien gegenüber dem Beschwerdeführer zunächst zwei Tatvorwürfe, und zwar, dass der Arbeitnehmer J__ ohne Sicherung mittels persönlicher Schutzausrüstung beschäftigt worden sei (Tatvorwurf 1) und die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz nicht regelmäßig überprüft worden sei (Tatvorwurf 2), zur Last gelegt worden. Hinsichtlich Tatvorwurf 1 habe die belangte Behörde Ermittlungen durchgeführt und sei dabei zu dem Schluss gekommen, dass die Behauptungen in der Anzeige des Arbeitsinspektorates völlig unzutreffend seien und sei daher das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt worden. Bezüglich Tatvorwurf 2 sei das Verwaltungsstrafverfahren weitergeführt worden.

Die Ausführungen der belangten Behörde, wonach vom Beschwerdeführer die Tat nicht geleugnet werde, träfen nicht zu, da bereits in der Rechtfertigung ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde die Strafanzeige vom 16. Dezember 2022 auch nur teilweise als Grundlage für eine konkrete Tatsachenfeststellung geeignet erachtet habe. Immerhin hätten sich die in der Rechtfertigung aufgezeigten Vorbehalte des Beschwerdeführers hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der Anzeige im Zuge des Ermittlungsverfahrens bestätigt. Überdies lasse sich ausgehend von dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt eine Übertretung des § 130 Abs. 1 Z 26 ASchG iVm § 14 Abs. 7 PSA-V nicht schlüssig ableiten. Aus dem Inhalt der Anzeige und den Tatsachenfeststellungen ergebe sich lediglich, dass vom Arbeitsinspektorat auf der Baustelle Absturzsicherungssysteme oder Teile davon vorgefunden worden seien. Dies ergebe sich zumindest aus der Interpretation der in der Anzeige enthaltenen Lichtbilder. Hinweise darauf, in wessen

Verfügungsgewalt diese Gegenstände waren, ließen sich allerdings daraus schon deshalb nicht ableiten, weil erwiesenermaßen das Arbeitsinspektorat sogar den Dienstnehmer J__ fälschlicherweise dem Baustellenbetrieb des Unternehmens des Beschwerdeführers zugeordnet habe.
Aber selbst dann, wenn sich die auf den Lichtbildern ersichtlichen Gegenstände in der Gewahrsame oder Verfügungsgewalt der genannten Gesellschaft befunden hätten, wäre dadurch der zur Last gelegte Tatbestand nicht verwirklicht worden. Dieser wäre nur dann erfüllt, wenn solche Absturzsicherungssysteme verwendet worden wären, für die die erforderlichen Prüfungen nicht durchgeführt worden wären. Bereits aus diesem Grund sei mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes bei richtiger rechtlicher Beurteilung das Verfahren einzustellen gewesen.

Selbst wenn der zur Last gelegte Tatbestand objektiv erfüllt wäre, würde hier ein Fall des § 33a VStG vorliegen.
Aufgrund des Schreibens des Arbeitsinspektorates vom 6. Dezember 2022 habe der Beschwerdeführer überprüft und veranlasst, dass auf der Baustelle seines Unternehmens ausschließlich geprüfte persönliche Schutzausrüstungen vorhanden seien, wovon das Arbeitsinspektorat auch informiert worden sei. Der Umstand, dass allenfalls bei einem Teil der vorhandenen Schutzausrüstung die erforderliche aktuelle Prüfung nicht vorgelegen sei, begründe für sich allein keineswegs ein schweres Verschulden, aber auch keine intensive Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Dies jedenfalls dann, wenn die Schutzeinrichtung tatsächlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung geeignet gewesen sei. Es liege aber kein Hinweis dafür vor, dass die bereitgestellten Schutzausrüstungen ungeeignet oder mangelhaft gewesen seien oder den Anforderungen einer Überprüfung im Sinne des § 14 Abs. 7 PSA-V nicht entsprochen hätten. Im Hinblick auf die unverzügliche Reaktion auf die Beanstandung durch das Arbeitsinspektorat sei daher das Verfahren gemäß § 33a Abs. 1 VStG einzustellen gewesen. Unabhängig davon würden aber auch die Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen.

3.1. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Das Arbeitsinspektorat Steiermark wurde am Verfahren beteiligt. Bezüglich Zuordnung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz hätte laut Angaben der erhebenden Arbeitsinspektorin Mag. E__ der vor Ort angetroffene Arbeitnehmer K__ „gesagt, dass die PSA von ihnen sei“. Diese Person solle auch jene sein, die auf den der Anzeige angeschlossenen Bildern diese persönliche Schutzausrüstung in den Händen hält.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am

8. Mai 2024, 3. September 2024 und 24. Oktober 2024, an welchen der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter sowie jeweils Vertreter der belangten Behörde und des Arbeitsinspektorates teilgenommen haben. Weiters wurden Arbeitsinspektorin Mag. E__ und K__ (unter Beiziehung einer Dolmetscherin) als Zeugen geladen und einvernommen.

4.2. Festzuhalten ist, dass am 8. Mai 2024 die beiden Verfahren zu GZ: LVwG-303587 und LVwG-303588 zu einer gemeinsamen Verhandlung aufgrund gleichen Verfahrensgegenstandes verbunden wurden. Die am 3. September 2024 und 24. Oktober 2024 stattgefundenen Fortsetzungen der Verhandlung vom 8. Mai 2024 beziehen sich hingegen nur auf die GZ: LVwG-303588.

4.3. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D__. Laut Vereinbarung vom 30. April 2015 ist der Beschwerdeführer als verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 1. Satz VStG bestellt und u.a. alleinig für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen verantwortlich.

Am Tattag (6. Dezember 2022) waren auf der Baustelle der Arbeitnehmer K__ von der Firma C__ und drei weitere Arbeitnehmer von der Subfirma I__ am Dachstuhl mit Isolierungsarbeiten beschäftigt. Auch der Arbeitnehmer K__ war am Dach und hat mitgearbeitet. Sämtliche am Dach befindlichen Arbeitnehmer trugen (der verunfallte Arbeitnehmer zumindest zu Beginn der Arbeiten) dabei einen Sicherheitsgurt. Die am Tattag von den Arbeitern - auch vom Arbeiter K__ - verwendeten Sicherheitsgurte wurden im von der Firma L__ angemieteten Bus mitgeführt und für die Arbeiten am Dach vom Bus geholt. Bei den über Ersuchen der Arbeitsinspektorin für die Kontrolle vom Dach geholten Sicherheitsgurten handelt es sich um jene aus dem angemieteten Bus. Die nach der PSA-V erforderlichen Überprüfungen wurden für die verwendeten Sicherheitsgurte nicht vorgenommen. Der von der Arbeitsinspektorin exemplarisch fotografisch festgehaltene Sicherheitsgurt wies eine abgelaufene Überprüfungsplakette (gültig bis 2018) auf. Aufgrund der Beanstandung vor Ort durch die Arbeitsinspektorin wurden von der C__ neue Gurte auf die Baustelle verbracht. Von der Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat wurde der Beschwerdeführer vom Arbeiter K__ mit dem Hinweis verständigt, dass die verwendeten Sicherheitsgurte „nicht sicher“ seien.

Im Unternehmen C__ verfügt jeder Mitarbeiter über ein Sicherheitsgeschirr und sind die Mitarbeiter angewiesen, ihren Namen darauf zu vermerken; es konnte nicht festgestellt werden, ob die Mitarbeiter dieser Anweisung nachkommen. Im November 2023 wurden die vorhandenen Sicherungssysteme auf neue ausge-

tauscht. Eine Bestätigung, dass die persönliche Schutzausrüstung jährlich überprüft wird, konnte der Beschwerdeführer nicht vorweisen. Über Aufzeichnungen, dass die im Jahr 2022 verwendete persönliche Schutzausrüstung im Jahr 2022 überprüft wurde, verfügt der Beschwerdeführer nicht.
Detaillierte Angaben bzw. Schilderungen bezüglich der jährlichen Überprüfung der Sicherheitsgurte wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht. Weiters wurden auch keine Ausführungen dahingehend getätigt, wer für die Kontrollen der persönlichen Schutzausrüstung im Unternehmen zuständig ist.

4.4. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen und Fotos sowie auf die Aussagen des in den mündlichen Verhandlungen einvernommenen Beschwerdeführers und der einvernommenen Zeugen Mag. E__ und K__. Unbestritten ist, dass der Arbeitnehmer K__ zum Tatzeitpunkt bei der C__ beschäftigt war. Aufgrund der Zeugenaussage des K__ steht auch zweifelsfrei fest, dass er - ebenso wie jene drei Arbeitnehmer der Subfirma - am Dach, und zwar am Dachstuhl, mit Isolierarbeiten beschäftigt war und sämtliche am Dach befindlichen Arbeitnehmer Sicherheitsgurte trugen *(siehe Verhandlungsprotokoll [VHP] vom 13. Mai 2024, Seite 1, Zeuge K__: „Ich war dort beschäftigt und noch drei weitere Arbeitnehmer aus einer M-Firma. Die drei anderen Arbeiter und ich haben am Dach gearbeitet. Ja, ich habe einen Sicherheitsgurt getragen. Alle haben mit Sicherheitsgurt gearbeitet.“)*. Hinsichtlich der Feststellung, dass vom Arbeitnehmer des Beschwerdeführers ein Sicherheitsgurt aus dem von der Firma C__ angemieteten Bauwagen der Firma L__ geholt und verwendet wurde, folgt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Aussagen des Zeugen K__ *(siehe VHP vom 3. September 2024, Seite 2: „Bei dieser Baustelle waren wir nur mit dem L-Bus. Die Firma C__ hat mit der Firma L__ zusammengearbeitet und bei dieser Baustelle war der Bus der Firma L__. Normalerweise sind die Gurte im Bus und wenn wir sie brauchen, nehmen wir sie und dann lassen wir sie wieder im Bus.“; VHP vom 28. Oktober 2024, Seite 2: „Die Gurte waren immer im Bus. Der Bus gehörte der Firma L__.“)*. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt es keinen Grund, diese Aussagen anzuzweifeln, zumal diese Aussagen in beiden Verhandlungen widerspruchsfrei und spontan erfolgten. Vom Beschwerdeführer hingegen wurden diesbezüglich widersprüchliche Angaben gemacht *(siehe VHP vom 13. Mai 2024, Seite 3: „Das Sicherheitsgeschirr liegt im Bauwagen, der von meiner Firma gemietet wird, für alle Arbeiter, egal ob sie von der Subfirma stammen oder von meinem Unternehmen. In diesem Bauwagen liegt aber nicht das Sicherheitsgeschirr, das von meiner Firma zur Verfügung gestellt wird, sondern nur das Sicherheitsgeschirr der etwaigen Subfirmen.“)*. Die Feststellung, dass für die verwendete persönliche Schutzausrüstung die erforderlichen Prüfungen nicht durchgeführt wurden, stützt sich auf die Anzeige der Vertreterin des Arbeitsinspektorates, die auch die Kontrolle anlässlich der Unfallerhebungen vor Ort vorgenommen hat, und auf die im Akt einliegenden Fotos. Dass alle verwendeten Sicherheitsgeschirre nicht die erforderlichen Prüfungen aufwiesen, ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen K__, wonach von der Firma C__ alle

Arbeiter neue Gurte bekommen haben, nachdem der Zeuge dem Beschwerdeführer nach der Überprüfung mitgeteilt hat, dass die Gurte nicht sicher sind *(siehe VHP vom 28. Oktober 2024, Seite 2)*. Nicht mit eindeutiger Sicherheit festgestellt werden konnte, in wessen Eigentum die dem Arbeitnehmer des Beschwerdeführers für die Arbeiten am Dach zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung steht. Vom Beschwerdeführer wurde nicht in Abrede gestellt, dass seitens der C__ keine Kontrolle der im Bus der Firma L__ liegenden persönlichen Schutzausrüstung vorgenommen wurde. Vom Beschwerdeführer selbst wurde überdies angegeben, dass keine Bestätigungen über jährliche Überprüfungen der persönlichen Schutzausrüstung vorliegen - solche wurden auch nicht nachträglich vorgelegt - *(siehe VHP vom 13. Mai 2024, Seite 3: „Eine Bestätigung, dass die PSA jährlich überprüft wurde, hatte ich bisher nicht. Wie gesagt, im November 2023 habe ich neue Schutzeinrichtungen gekauft, dafür habe ich eine Rechnung. Aufzeichnungen, dass die im Jahr 2022 verwendete PSA im Jahr 2022 überprüft worden wäre, habe ich nicht. Vielleicht habe ich eine Rechnung in der Buchhaltung über den Kauf.“)*.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen oder Arbeitskleidung verletzt.

Gemäß § 14 Abs. 7 der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014, dürfen Absturzsicherungssysteme nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Für die Prüfung von Absturzsicherungssystemen gilt:

1. Gegenstände des Absturzsicherungssystems müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.
2. Feste Führungen von Steigschutzeinrichtungen müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.
3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbefunden festzuhalten.

Der Prüfbefund muss beinhalten:

a) Prüfdatum,

b) Name und Anschrift des Prüfers/der Prüferin, Bezeichnung der Prüfstelle, Unterschrift des Prüfers/der Prüferin,

c) Ergebnis der Prüfung,

d) Angaben über die der Prüfung zugrunde gelegten Prüfinhalte.

4. Die Prüfbefunde sind von den Arbeitgeber/innen bis zum Ausscheiden der persönlichen Schutzausrüstung aufzubewahren.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 26 ASchG iVm § 14 Abs. 7 PSA-V erfüllt ist.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass K__ (Arbeitnehmer der C__) am 6. Dezember 2022 mit Isolierarbeiten am Dachstuhl mit weiteren Arbeitnehmern einer Subfirma beschäftigt war und dabei einen Sicherheitsgurt (Auffanggurt) verwendet hat, welcher nicht der erforderlichen jährlichen Überprüfung gemäß § 14 Abs. 7 PSA-V unterzogen wurde. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Arbeitnehmer K__ habe am Tattag lediglich Kontrollen auf der Baustelle durchgeführt und nicht am Dach mitgearbeitet, somit die gegenständliche persönliche Schutzausrüstung nicht verwendet, ist durch die eindeutige Aussage des Zeugen K__ widerlegt.

Soweit vom Beschwerdeführer vorgebracht wurde, dass die Gurte von der Firma L__ und nicht von der Firma C__ stammten, ist dem zu entgegnen, dass die Bestimmung des § 14 Abs. 7 PSA-V auf die Verwendung des Absturzsicherungssystems abstellt und sich an den Arbeitgeber des jeweiligen Arbeiternehmers richtet. Den jeweiligen Arbeitgeber treffen die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen, zu denen auch die Überprüfungen nach § 14 Abs. 7 PSA-V gehören. Die C__ hat als Arbeitgeberin des K__ dafür zu sorgen, dass nur Absturzsicherungssysteme verwendet werden, bei denen die erforderlichen Prüfungen durchgeführt und die Ergebnisse der Prüfungen in Prüfbefunden festgehalten wurden. Werden firmenfremde Absturzsicherungssysteme wie Sicherheitsgurte verwendet, hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass diese Systeme entsprechende Überprüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand aufweisen. Dies ergibt sich schon aus dem Schutzzweck des ASchG und der auf Grundlage des Gesetzes erlassenen Verordnungen. Diesbezüglich kann auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Verwendung eines durch Dritte aufgestellten Gerüstes verwiesen werden (VwGH 30.3.2011, 2009/02/0249; 21.5.2008, 2007/02/0279). In diesen Fällen wird der Arbeitgeber im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer auch nicht von seiner Verpflichtung zur Kontrolle des zu verwendenden Gerüstes auf den ordnungsgemäßen Zustand vor dessen Benutzung entbunden. Bei den Bestimmungen der PSA-V handelt es sich, wie bei den Bestimmungen der BauV, um arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers bei Benützung firmenfremder Absturzsicherungssysteme

vergleichbar mit der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei Benützung eines durch Dritte aufgestellten Gerüstes durch die Arbeitnehmer.
Dadurch, dass der Beschwerdeführer weder kontrolliert hat, ob das vom Arbeitnehmer K__ benutzte Sicherheitsgeschirr die entsprechenden Überprüfungen aufweist, noch dafür gesorgt hat, dass ungeprüfte Sicherheitsgurte nicht verwendet werden, hat er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.
Seitens des Beschwerdeführers wurden keine Maßnahmen betreffend die Ausgestaltung des Kontrollsystems bezüglich der Einhaltung von Überprüfungen hinsichtlich der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen und der Nichtverwendung ungeprüfter Schutzausrüstungen dargelegt und unter Beweis gestellt.
Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

Die Verwendung von nicht jährlich überprüfter persönlicher Schutzausrüstung stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dar und wurde das Rechtsgut daher gegenständlich intensiv beeinträchtigt.

6.2. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 330 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, straferschwerend die Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer gewertet. Mangels Angaben bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde, noch anlässlich der mündlichen Verhandlungen entgegengetreten, sodass das erkennende Verwaltungsgericht von deren Richtigkeit ausgegangen ist und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte.

Grundsätzlich erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers, gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Kontrolle der Einhaltung von Prüfintervallen von Absturzsicherungssystemen zu bewegen.
Aufgrund des Umstandes der doch langen Verfahrensdauer war mit der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß vorzugehen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch noch tat- und schuldangemessen. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit der Beschwerdeführer diese Bestimmung ins Treffen führt und damit offenbar auf eine Aufhebung des Straferkenntnisses abzielt, ist festzuhalten, dass sich der eng gefasste Anwendungsbereich dieser lex specialis zur Verfahrenseinstellung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf Delikte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichtes noch andauern. Im Rahmen dieses Deliktsspektrums dient die Beratung in erster Linie der Anleitung zur endgültigen Beendigung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Verhaltens unter Rücksichtnahme auf fehlende Rechtskenntnis des Täters (vgl. dazu Winninger, juridikum 2020, 508, mwN). Vorliegend ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung abgeschlossen. Zudem sind, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegend nicht gegeben. Im Ergebnis scheitert daher ein Vorgehen nach § 33a VStG an den vorgenannten Gründen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der

Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier